

gehen können. Es ist also unsere Schuldigkeit zu trachten, beiden Teilen gerecht zu werden.

Daher darf die Fragestellung überhaupt nicht so lauten: „Sind mystische Bücher zu empfehlen?“ Sondern der Pastoralist muß die Frage so formulieren: „Zu welchem Zwecke ist mystische Lesung zu empfehlen? Welche Schriftsteller und Bücher über Mystik sind anzuraten? Welchen Personen? Unter welchen Umständen?“

Pastoral-Fälle.

I. (**Kindesunterschlebung.**) Nachstehender Fall wurde zur Lösung eingesandt: „Vor etwa 25 Jahren gebar die verheiratete Caja in einer gynäkologischen Staatsklinik ein Knäblein. Im gleichen Zimmer lag eine fremdsprachige Frau, die ebenfalls eines Knäbleins genas auch am gleichen Tage. Caja fand kein Gefallen an ihrem Kind, und als die ahnungslose Pflegerin es ihr geben wollte, wies sie es zurück unter der bewußt falschen Behauptung, es sei nicht ihr Kind. Die Täuschung gelang sowohl der Pflegerin wie der anderen Mutter gegenüber, und kein Mensch auf Erden weiß etwas davon. Erst jetzt, nach etwa 25 Jahren, erwacht das Gewissen dieser Sünderin. Sie beichtet und bekennt.

Fragen: 1. Was muß der Beichtvater tun? Gegenüber der anderen Mutter hat sie einen Kindesdiebstahl begangen — gegenüber ihrem eigenen Kind was für eine Sünde? — gegenüber ihrem Mann — gegenüber dem fremden Kind, das jetzt ein 25jähriger Mann ist, was für eine Sünde? — 2. Ist der ganze Fall ein Reservat? — (In der Diözese sind nur 3 Reservate.) — 3. Kann der gewöhnliche Priester, der gar keine weiteren Vollmachten für den Beichtstuhl hat, all diese Sünden nachlassen? — Restitution ist unmöglich. — 4. Was für eine Buße soll der Beichtvater aufgeben? — 5. Muß die Diebin ihrem vermeintlichen Sohne die Wahrheit bekennen?“

Der Einsender hat eine ganze Reihe von Fragen gestellt, von denen einige rasch und leicht beantwortet werden können; andere hingegen erfordern eine längere Erörterung. Zunächst möchte ich mit den leichten Fragen beginnen:

„Ist der ganze Fall ein Reservat?“ Antwort: *Gemeinrechtlich* sicherlich nicht. Im ganzen Kodex findet sich keine poena latae sententiae für dieses Verbrechen. Der Can. 2354 findet hier keine Anwendung.¹⁾ Höchstwahrscheinlich liegt auch *partikularrechtlich* kein Reservat vor. Denn gemäß can. 897

¹⁾ In Dekretalen Gregors IX (c. 9, X. 5, 38) wurde dieses Verbrechen arbiträr bestraft.

sollen die Ordinarii nur wenige (höchstens 3 bis 4) Reservatfälle aufstellen und auch nur solche, die zur Ausrottung eines eingewurzelten Verbrechens und zur Herstellung der verfallenen christlichen Disziplin dienen. Nun kommt aber absichtliche Kindesunterschabung in zivilisierten Gegenden so selten vor, daß es unzweckmäßig ist, daraus einen bischöflichen Reservatfall zu machen.

„Kann der gewöhnliche Priester, der gar keine weiteren Vollmachten für den Beichtstuhl hat, alle diese Sünden nachlassen?“ Antwort: Ja. Denn es liegt ja kein Reservatfall vor. Freilich müssen dem Pönitenten gewisse Bedingungen vor der Absolution auferlegt werden, von denen weiter unten die Rede sein wird. Betreffs der aufzuerlegenden sakramentalen Buße müssen die allgemeinen Regeln de satisfactione sacramentali in Anwendung kommen. Kindesunterschabung ist gewiß eine sehr schwere Sünde, ja ein wirkliches Verbrechen, das vom bürgerlichen Strafrichter streng bestraft wird. Es muß daher auch für gewöhnlich eine entsprechend schwere Beichtbuße auferlegt werden. Jedoch sollen dabei die Fähigkeiten und die Disposition des Pönitenten berücksichtigt werden. Eine allzuschwere Buße pflegt nämlich mehr zu schaden als zu nützen. Freilich sind jene Beichtväter zu tadeln, die selbst für die schwersten Sünden jedem Pönitenten wahllos nur fünf Vaterunser als Buße auferlegen.

„Muß die Diebin ihrem vermeintlichen Sohne die Wahrheit bekennen? und was muß der Beichtvater im vorliegenden Falle tun?“ Diese Fragen bedürfen einer längeren Erörterung. Zunächst muß der Beichtvater nachforschen, ob durch das Verbrechen ein bedeutender materieller Schaden bereits entstanden ist. Leben beide verwechselten Kinder noch, so sind die Erziehungskosten wohl gegenseitig kompensiert. Da nämlich die beiden Wöchnerinnen im gleichen Zimmer der Klinik lagen, ist es wohl wahrscheinlich, daß auch ihre Vermögensverhältnisse ungefähr gleich, und zwar ungefähr gleich bescheiden sind. Eine reiche Wöchnerin wird doch nicht mit einer anderen Frau das Zimmer in einer Klinik teilen. Somit ist anzunehmen, daß beide Kinder ungefähr die gleichen Erziehungskosten verursacht haben und folglich kein Schadenersatz zu leisten ist. Betreffs der künftigen Erbschaft der Kinder könnten vielleicht Schwierigkeiten entstehen. In der einen Familie sind vielleicht wenige Kinder, in der anderen aber viele erbberechtigte. Auch kann der Vermögensstand der beiden Familien sich in den verflossenen 25 Jahren bedeutend verändert haben. Jedenfalls muß der Beichtvater, soweit möglich, nachforschen, ob das begangene Verbrechen der Kindesunterschabung bereits einen materiellen Schaden verursacht hat. Mir scheinen folgende

Fragen angebracht, um dies zu konstatieren: 1) Leben die verwechselten Kinder beide noch? — 2) Sind die Erziehungskosten und Erziehungsergebnisse bei beiden Kindern ungefähr die gleichen? — 3) Hat eines der Kinder bereits eine Erbschaft gemacht, die ihm gesetzlich nur zugefallen, weil man es für ein legitimes Kind der betreffenden Eltern gehalten hat? Stellt sich ein materieller Schaden heraus, der durch die Unterschiebung entweder den Kindern oder den unschuldigen Kindeseltern entstanden ist, so muß die Pönitentin diesen Schaden nach Kräften ersetzen. Freilich wird ein wirklicher Schadenersatz in den meisten Fällen unmöglich sein, weil die Frau über keine erheblichen freien Güter verfügt. In diesen Fällen genügt der ernste Vorsatz, den angerichteten Schaden nach Kräften zu ersetzen.

Durch die Kindesunterschiebung kann auch *in der Zukunft* noch ungerechter Schaden entstehen; wenn nämlich den verwechselten Kindern eine Erbschaft zufällt, auf die sie keinen gesetzlichen Anspruch hätten, wenn der wahre Sachverhalt bekannt wäre. Jedoch ist es für den Beichtvater rein unmöglich, diesen eventuellen Schaden jetzt schon genau einzuschätzen. Es könnte ja eines der Kinder vor dem Antreten der Erbschaft sterben und dann würde dieser Schaden nicht eintreten. Deshalb ist der Pönitentin einzuschärfen, daß sie bei eintretendem zukünftigen Schaden sich noch einmal an einen Beichtvater wenden müsse.

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz: *Nemo tenetur se diffamare*, braucht die Frau — für gewöhnlich wenigstens — dem vermeintlichen Sohne nicht den wahren Sachverhalt mitzuteilen. Diese Mitteilung könnte überdies viele und große Nachteile bringen. Zwar ist in den 25 Jahren, seitdem die Kindesunterschiebung stattgefunden, die bürgerliche Strafverfolgung verjährt, so daß die Frau vom Strafrichter nichts mehr zu befürchten hat, aber wie viel Streit und Haß könnten in den beiden Familien entstehen! Übrigens brauchte niemand die Mitteilung der Frau als wahr anzunehmen, wenn nicht noch andere Beweise für den wahren Sachverhalt erbracht werden. Wenn beide Familien ohne Vermögen waren und sind, so ist ja auch keinem der beiden Söhne ein erheblicher materieller Schaden erwachsen. Warum dieselben also nicht in bona fide belassen? In einem Falle jedoch könnte die Frau vielleicht verpflichtet sein, alles einzugestehen; wenn nämlich einer der beiden Söhne seine wirkliche Schwester aus Unkenntnis heiraten wollte. Jedoch wird ein solcher Fall äußerst selten eintreten und vielleicht würde es selbst in diesem Falle der Frau gelingen, die Geschwisterehe zu verhindern, ohne den wahren Grund anzugeben.

Hiermit scheinen alle Fragen des Einsenders kurz und klar beantwortet zu sein. Der vorliegende Fall zeigt wieder deutlich, wie vorsichtig der Beichtvater sein muß, wo es sich um Restitutionspflichten handelt. Zunächst ist möglichst genau der bereits erfolgte materielle Schaden festzustellen und wieder gut zu machen. Betreffs des voraussichtlich noch in der Zukunft eintretenden Schadens verweise der Beichtvater auf eine zukünftig einzuholende Entscheidung, wenn das möglich ist. Ist das unmöglich; weil der Pönitent auf dem Sterbebette liegt, so ist auch meistens ein Schadenersatz unmöglich. *Ad impossibile autem nemo tenetur.*

Freiburg (Schweiz). Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Aufwertungsgesetz und moralische Verpflichtung.)

Immer und immer wieder treten neue Gewissensfälle auf, die durch das bekannte Aufwertungs- oder besser gesagt, Abwertungsgesetz entstehen. Bereits dreimal wurden in dieser Zeitschrift derartige Fälle behandelt. (Jahrg. 1925, S. 564—570). Jahrg. 1926, S. 360—363, S. 803—806.) Neuerdings wird zur Lösung folgender Fall eingesandt: „Im Jahre 1911 gab die Pfarrkirche K. jener von B. zum Erweiterungsbau eines Krankenhauses ein Darlehen von 34.000 M. B. zahlte dieses Darlehen ratenweise zurück, und zwar

am 1. XI. 17	3.000 M.
am 1. X. 18	4.000 M.
am 1. XI. 19	15.000 M.
am 19. V. 20	12.000 M.

34.000 M. = Goldwert 9.454·80 M.

so daß K. einen Verlust zu buchen hat von 24.545·80 M. B. erklärt nun, lediglich die letztgezahlten 12.000 M. aufwerten zu brauchen, und zwar mit $12\frac{1}{2}\%$. Eine weitere *moralische Verpflichtung* wird bestritten. Der Kirchenvorstand von K. will dieser Auffassung selbstverständlich nicht beipflichten, in der Erwägung, daß das gewährte Darlehen in dem dafür errichteten Erweiterungsbau tatsächlich mit seinem vollen Goldwert noch vorhanden ist, ja noch in einem gesteigerten Maße. Dazu kommt, daß das Darlehenskapital zum großen Teil den Meß- und Armenstiftungsfonds entnommen ist und die darauf ruhenden Verpflichtungen nicht so leichtthin annulliert werden dürfen. Wer hat Recht?“

Eine Klage vor dem bürgerlichen Gerichte scheint in diesem Falle nicht sehr aussichtsvoll für die Pfarrkirche K.; sie würde kaum mehr als $12\frac{1}{2}\%$ Aufwertung erhalten, müßte noch die Gerichtskosten tragen und ein materieller Schaden von über 23.000 M. gegenüber dem geliehenen Kapital von 34.000 M. verbliebe ihr. Freilich, wenn K. beweisen könnte, daß das